

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg, Heiden

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 30 der Satzung der kath. Kirchengemeinde St. Georg, Heiden für den **Friedhof St. Georg, Heiden** in der Fassung vom 01.12.2020 am 01.12.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes **St. Georg, Heiden** – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung gegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenordnung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüche nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

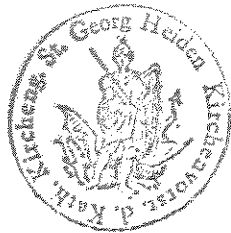
Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.05.2016 außer Kraft.

46359 Heiden, den 07.09.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Georg, Heiden

B. C. M.

Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r

Siegel Kirchengemeinde



[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Heiden für den **Friedhof St. Georg, Heiden**.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes für 25 Jahre

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Reihen- und Kindergräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 250,00 € |
| b) für die Bestattung einer Person über fünf Jahren | 650,00 € |
| 2. Wahl- und Familiengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| a) je Grabstelle | 690,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 27,60 € |
| c) zusätzliche Beisetzung einer Urne auf Wahl- und Familiengrab zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle | 460,00 €
27,60 € |
| 3. Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre) | |
| a) Urnenreihengräber | 460,00 € |
| b) Urnenwahlgrab je Grabstelle | 460,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr | 18,40 € |
| 4. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten (Nutzungsrecht 25 Jahre) inkl. Pflege während der 25 jährigen Nutzungszeit | |
| a) für Erdbestattungen | 650,00 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr | 48,00 € |
| b) für Erdbestattungen, 2 Grabstellen | 650,00 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr | 48,00 € |
| c.) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr | 26,00 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes | 48,00 € |
| d.) für Urnenbestattungen (Nutzungsrecht 25 Jahre) | 460,00 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr | 31,20 € |
| e.) für Urnenbestattungen, 2 Grabstellen | 460,00 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr | 31,20 € |
| f.) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr | 18,40 € |
| Pflege je Grabstelle je Jahr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes | 31,20 € |

- | | |
|--|----------|
| 5. Gemeinschaftsgrabstätte - , nur in Kombination mit Grabpflegevertrag
Urnengrab mit Grabpflegevertrag für 25 jährige Nutzungszeit | |
| a.) Urnengrab (1 Grabstelle) | 500,00 € |
| b.) Urnengrab (2 Grabstellen) je Grabstelle | 500,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr | 20,00 € |
| 6. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit | |
| a) je Grabstelle und pro Jahr | 50,00 € |

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Nutzung der Friedhofshalle und Aufbahrungsräume

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Nutzung der Aufbahrungsräume | 215,00 € |
| 2. Nutzung der Friedhofshalle | 165,00 € |

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Veröffentlichung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 11.05.2016 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

46359 Heiden, den 07.09.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Georg, Heiden

Siegel Kirchengemeinde



B. C. A.

Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r
